

Mitteilung des Senats vom 13. Januar 2015**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Rechtsverhältnisse der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen (HfÖV) werden primär im Bremischen Gesetz über die Hochschule für öffentliche Verwaltung (HfÖVG) geregelt. Dies stellt besonderes Hochschulrecht gegenüber dem für die Universität Bremen, die Hochschule für Künste sowie die Hochschule Bremen und die Hochschule Bremerhaven geltenden Bremischen Hochschulgesetz (BremHG) dar.

Das HfÖVG folgt deshalb den Bestimmungen des BremHG, soweit nicht die Eigenart der verwaltungsinternen Hochschule, deren Aufgabenstellung und die Besonderheiten hinsichtlich der Rechtsstellung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als Studierende in verwaltungsinternen Studiengängen abweichende Regelungen notwendig machen.

In den letzten Jahren hat die HfÖV ihr Studienangebot wesentlich verändert. Verwaltungsinterne Studiengänge fielen bis auf den Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ weg. Parallel dazu erfolgte ab 2002 eine Öffnung der Hochschule für verwaltungs-externe Studiengänge. Als Folge der Einführung dieser Art von Studiengängen sind für diese und für ihre Studierenden rechtssichere Regelungen zu schaffen, die alle Bereiche des Studiums umfassen.

Weiterhin hat die HfÖV ihre Studiengänge (neben dem Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ der „externe“ Studiengang „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ [RSM] sowie ab dem Wintersemester 2013/2014 der duale Studiengang „Steuern und Recht“ [StuR]) als Bachelorstudiengänge ausgestaltet. Auch diesbezüglich besteht die Notwendigkeit, ergänzende Regelungen zu treffen.

Als Folge sind kurzfristig zahlreiche, auch tiefgreifende strukturelle Veränderungen des BremHG nachzuvollziehen und der Anschluss an hochschulrechtliche Normen herzustellen, deren Anwendung auf die HfÖV bisher nicht erforderlich war.

Gegenüber dem aktuellen Rechtsstand ergeben sich folgende wesentliche Neuregelungen:

1. Notwendige Regelungen für externe Studiengänge

Die Neuausrichtung der HfÖV aufgrund der Errichtung von Studiengängen für verwaltungsexterne Studierende erfordert die Aufnahme von Regelungen in den für die Studierenden unmittelbar grundrechtsrelevanten Bereichen Zugang zur Hochschule und Zulassung zum Studium sowie Prüfungswesen und Datenschutz.

Um eine Privilegierung oder Diskriminierung der Studierenden gegenüber jenen an anderen bremischen Hochschulen zu vermeiden, folgen die Bestimmungen weitestgehend den Vorschriften des BremHG.

Die einführenden Datenschutzbestimmungen finden, soweit nötig, auch auf Studierende interner Studiengänge Anwendung.

2. Erweiterung der internen Organisation der HfÖV

Die organschaftliche Organisation der HfÖV erfährt eine Anpassung an die der anderen bremischen Hochschulen. Diese ist unerlässlich, um die Anwendung anderer bremischer Hochschulnormen auf die HfÖV zu ermöglichen. Auf den Konvent und auf den Hochschulrat wird verzichtet. Der Akademische Senat fungiert nach dem Wegfall des Hochschulrats zukünftig als alleiniges hochschulweites Selbstverwaltungsgremium.

3. Deregulierung

Wie an anderen bremischen Hochschulen soll auch an der HfÖV die Hochschulautonomie gestärkt werden. Kompetenzen der senatorischen Behörden werden der HfÖV übertragen. Dies erfolgt durch eine Begrenzung der Genehmigungsvorbehalte. Es wird zudem die Möglichkeit geschaffen, Genehmigungsbefugnisse auf die Rektorin bzw. den Rektor zu übertragen.

4. Neuregelung der Hochschulaufsicht

Die Norm zur Zuständigkeit der senatorischen Behörden gibt in Hinblick auf die Einführung externer Studiengänge nunmehr die ausschließliche Ausrichtung am beamtenrechtlichen Laufbahnrecht auf.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Entwurf zu beraten und in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233 – 221-c-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. September 2006 (Brem.GBl. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Verarbeitung personenbezogener Daten“

b) Die Angabe zu den §§ 23 bis 25 werden wie folgt gefasst:

„§ 23 Rechtsgrundlagen für Prüfungen

§ 24 Hochschulgrade

§ 25 Studienreform und Qualitätsmanagement“

c) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 (weggefallen)“

d) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Zusammensetzung des Akademischen Senats“

e) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Wahl des Rektors“

f) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Aufgaben des Fachbereichsrats“

g) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Sprecher des Fachbereichs“

h) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 Anzuwendende Vorschriften des Bremischen Hochschulrechts“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Senators“ durch die Wörter „der Senatorin“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Konvent“ durch die Wörter „Akademischen Senat“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Dritteln der“ die Wörter „Stimmen seiner“ eingefügt.
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt“ und die Wörter „des gehobenen Polizeivollzugsdienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt im Polizeivollzugsdienst“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt“ ersetzt.
4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„ § 6a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschule darf von Studienbewerbern, Studenten, Prüfungskandidaten, auch soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule (Externe) sind, mit ihrer Einwilligung Absolventen (Alumni), Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule nach § 4, auch soweit sie nicht in einem Dienstverhältnis zu der Hochschule stehen, Nutzern von Hochschuleinrichtungen sowie von Vertragspartnern der Hochschule im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 diejenigen Daten verarbeiten, die für folgende Zwecke erforderlich sind:

1. Zulassung,
2. Immatrikulation,
3. Rückmeldung,
4. Beurlaubung,
5. Exmatrikulation,
6. Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
7. Durchführung von Praktika und Auslandssemestern,
8. Nutzung von Hochschuleinrichtungen und Studienberatung,
9. Hochschulplanung, Evaluation und Akkreditierung,
10. Kontaktpflege mit Alumni,
11. Bereitstellung von Lernmitteln und multimedialen Studienangeboten,
12. Berechnung des Studienguthabens nach § 109a des Bremischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit dem Bremischen Studienkontengesetz einschließlich Festsetzung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Studiengebühren nach dem Bremischen Studienkontengesetz für Studenten externer Studiengänge nach § 17 Absatz 3,
13. Berechnung von Gebühren, Entgelten und Beiträgen nach § 109 und § 109b des Bremischen Hochschulgesetzes für Studenten externer Studiengänge nach § 17 Absatz 3,
14. Hochschulstatistik,
15. Prüfung und Berechnung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen einschließlich der Entscheidung über die Ruhegehaltsfähigkeit, die Dauer der Gewährung und die Teilnahme an Besoldungsanpassungen gemäß der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung nach Maßgabe der dazu ergangenen Hochschulsatzung,
16. Berechnung, Erhöhung und Ermäßigung der Lehrverpflichtung sowie Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung gemäß der für die Hochschule für Öffentliche Verwaltung geltenden Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung und nach Maßgabe der dazu ergangenen Hochschulsatzung,

17. Vertragsbeziehungen der Hochschule zu Dritten im Rahmen dualer Studiengänge nach § 17 Absatz 4 sowie der Aufgabenwahrnehmung nach § 3.

Die Hochschule darf auch Daten über die Gesundheit der Studienbewerber sowie Studenten verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Stundung, Ermäßigung oder des Erlasses von Studiengebühren für Studenten externer Studiengänge im Sinne des § 17 Absatz 3 nach § 6 des Bremischen Studienkontengesetzes erforderlich ist.

(2) Die Hochschule darf die von Studenten und Nutzern von Hochschuleinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 verarbeiteten Daten für die Ausgabe von maschinenlesbaren Ausweisen nutzen.

(3) Soweit personenbezogene Daten zur Erfüllung der rechtmäßigen Aufgaben der Studentenschaft, anderer Teilkörperschaften des öffentlichen Rechts unter Beteiligung der Hochschule oder des Studentenwerks benötigt werden, sind diese von der Hochschule je nach Zweck der Aufgabe im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen. Satz 1 betrifft insbesondere die Durchführung von Wahlen in der Studentenschaft sowie Mitteilungen über die Exmatrikulation von Studenten an das Studentenwerk. § 13 des Bremischen Datenschutzgesetzes findet sinngemäße Anwendung.

(4) Die Hochschule regelt das Nähere durch Satzung, insbesondere

1. welche Daten nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen, die Aufbewahrungsfrist und das Verfahren bei der Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts,
 2. welche Daten für die Zwecke der Hochschulstatistik verwendet und der dafür zuständigen Behörde übermittelt werden dürfen,
 3. die Daten und Funktionen eines maschinenlesbaren Ausweises für Studenten und Nutzer, die in diesem Zusammenhang nötigen Verfahrensregelungen sowie die Daten, die zur Erteilung des Ausweises verarbeitet werden dürfen.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Senator“ durch die Wörter „von der Senatorin“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 9a“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 65 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 40 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
6. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Abweichend von Absatz 1 wird als Angehöriger des öffentlichen Dienstes der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven in den internen Studiengängen nach § 17 Absatz 2 an der Hochschule auch immatrikuliert, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach den Bestimmungen des für die jeweilige Laufbahn geltenden Laufbahnrechts erfüllt.“
7. §§ 17 und 18 werden wie folgt gefasst:

„ § 17

Studiengänge

(1) Die Studiengänge der Hochschule dienen dem Erwerb von Bachelor- und Mastergraden. Der Masterstudiengang kann einen Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder, soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt, fächerübergreifend erweitern, inhaltlich unabhängig von dem Bachelorstudiengang eine zusätzliche wissenschaftliche oder berufliche Qualifikation vermitteln oder als weiterbildender Studiengang auf qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aufbauen.

(2) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen für Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven (interne Studiengänge) entscheidet der Senat nach Anhörung der Hochschule.

(3) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, die nicht zu den Studiengängen nach Absatz 2 gehören (externe Studiengänge), entscheidet die Hochschule.

(4) Die nach § 46 Absatz 1 Nummer 1 zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der Hochschule bestimmen, dass externe Studiengänge nach Absatz 3 als duale Studiengänge in Kooperation der Hochschule mit Unternehmen durchgeführt werden, die studienbegleitend eine berufspraktische Ausbildung sowie einen entsprechenden Abschluss vermitteln. Die Einzelheiten werden durch vertragliche Vereinbarung der Hochschule mit den Unternehmen geregelt. Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrages sowie eines Bildungsvertrages mit dem für die berufspraktische studienbegleitende Ausbildung verantwortlichen Unternehmen.

(5) § 53 Absatz 4 des Bremischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

§ 18

Studium

(1) Ziele und Inhalte interner Studiengänge nach § 17 Absatz 2 werden durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 des Bremischen Beamtengesetzes bestimmt. Die Hochschule erlässt für jeden Studiengang eine Studienordnung, soweit die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung dies vorsieht. Die Studienordnungen regeln die Ausgestaltung des jeweiligen Studienganges im Einzelnen nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(2) Ziele und Inhalte externer Studiengänge nach § 17 Absatz 3 bestimmen die jeweiligen Prüfungsordnungen. Die Hochschule kann für jeden Studiengang eine Studienordnung erlassen."

8. §§ 22 bis 26 werden wie folgt gefasst:

„ § 22

Prüfungen

(1) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Abschlussprüfungen können nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen für Prüfungen gemäß § 23 in Abschnitte geteilt und studienbegleitend durchgeführt werden.

(3) Die Ergebnisse der Prüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen werden, sind zu benoten, die Ergebnisse der Prüfungen, mit denen ein Modul abgeschlossen wird, können benotet werden.

(4) § 62 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

§ 23

Rechtsgrundlagen für Prüfungen

(1) Prüfungen in externen Studiengängen nach § 17 Absatz 3 können nur auf Grund von dem Rektor genehmigter Prüfungsordnungen abgenommen werden. Die Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels im Geltungsbereich des Grundgesetzes gewährleistet sind. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, bestehen sie aus einem auf die einzelnen bestehenden Hochschulgrade bezogenen allgemeinen Teil und einem die fachspezifischen Bestimmungen enthaltenden besonderen Teil und entsprechen den Anforderungen des § 62 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes.

(2) Prüfungen in internen Studiengängen nach § 17 Absatz 2 werden aufgrund von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 des Bremischen Beamtengesetzes abgenommen. Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend, sofern sich nicht aus beamtenrechtlichen Regelungen etwas anderes ergibt.

(3) Soweit die Hochschule nach § 18 Studienordnungen erlassen muss oder erlassen kann, können die nach § 62 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes notwendigen Regelungen auch in diesen enthalten sein.

§ 24

Hochschulgrade

Die Hochschule verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, einen Bachelorgrad; das Abschlusszeugnis weist die Fachrichtung aus. Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad mit Angabe der Fachrichtung.

§ 25

Studienreform und Qualitätsmanagement

Für die Studienreform und das Qualitätsmanagement gelten §§ 68 und 69 des Bremischen Hochschulgesetzes entsprechend.

§ 26

Zentrale Organe

Zentrale Organe sind der Akademische Senat und der Rektor.“

9. § 27 wird aufgehoben.

10. § 28 wird wie folgt gefasst:

„ § 28

Akademischer Senat

(1) Der Akademische Senat entscheidet in den ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten. Er kann vom Rektor und allen Organisationseinheiten Auskunft über alle Angelegenheiten der Hochschule verlangen. Er nimmt zu allen Selbstverwaltungsaufgaben von grundsätzlicher Bedeutung Stellung.

(2) Aufgaben des Akademischen Senats sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung über die Grundordnung der Hochschule,
2. die Beschlussfassung über die Prüfungsordnungen, soweit die Hochschule Studienordnungen erlässt, anderenfalls die Beschlussfassung über die allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen,
3. die Beschlussfassung über weitere Satzungen und Ordnungen, soweit diese Zuständigkeit nicht einem anderen Organ der Hochschule zugewiesen wird,
4. die Beschlussfassung über die Einrichtung und Aufhebung von externen Studiengängen nach § 17 Absatz 3,
5. die Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen und von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und übergreifenden Organisationseinheiten nach § 13 des Bremischen Hochschulgesetzes,
6. die Beschlussfassung über Grundsätze des Qualitätsmanagements nach § 69 des Bremischen Hochschulgesetzes auf der Grundlage der Berichte gemäß § 69 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes,
7. die Wahl des Rektors,
8. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektors sowie dessen Beratung.

(3) Der Rektor und der Kanzler beraten den Akademischen Senat. Gehört der Kanzler als gewähltes Mitglied dem Akademischen Senat an, so bleibt sein Stimmrecht durch Satz 1 unberührt. Der Rektor führt den Vorsitz ohne Stimmrecht. Je ein Mitglied des Personalrats, des Ausbildungspersonalrats und des Allgemeinen Studentenausschusses können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Der Akademische Senat kann zu seiner Beratung ständige und nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse bilden.“

11. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Hochschulrats“ durch die Wörter „Akademischen Senats“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Hochschulrat“ durch die Wörter „Akademischen Senat“ ersetzt.
12. § 30 wird wie folgt gefasst:

„ § 30

Aufgaben des Rektors

(1) Der Rektor entscheidet in allen Angelegenheiten, die das Gesetz keinem anderen Organ zuweist. Unter Beachtung der Beschlüsse des akademischen Senats leitet er die Hochschule. Er verteilt die Stellen und Mittel unter Berücksichtigung der Leistungen und Belastungen in Forschung und Lehre und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages. Er legt jährlich gegenüber dem Akademischen Senat Rechenschaft ab. Er kann zu allen Angelegenheiten der Hochschule Stellung nehmen. Er sorgt zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule für das Zusammenwirken ihrer Organe, Organisationseinheiten und Mitglieder. Er unterrichtet die Organe über die wichtigen Angelegenheiten und hat das Recht, an den Sitzungen aller Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf sein Verlangen ist er über alle Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Rektor nimmt ferner die Aufgaben wahr, die aufgrund anderer hochschulrechtlicher Bestimmungen dem Rektorat oder einem seiner Mitglieder obliegen; § 33 bleibt unberührt. Insbesondere legt der Rektor durch Satzung die Zulassungszahlen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes fest.

(3) Der Rektor vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich nach außen und nach innen. Er wahrt die Ordnung der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Er kann einzelne Mitglieder der Hochschule für bestimmte Bereiche mit der internen Ausübung des Hausrechts betrauen. Das Recht, um Amtshilfe zu ersuchen oder einen Strafantrag wegen Verletzung des Hausrechts zu stellen, bleibt dem Rektor vorbehalten. Der Rektor entscheidet auf Vorschlag des Sprechers eines Fachbereichs nach § 37 Absatz 4 Nummer 2 über alle Fragen der Gewährung von Leistungsbezügen, soweit diese Entscheidungen durch Rechtsverordnung der Hochschule übertragen worden sind. Der Rektor kann auch ohne Vorschlag eines Sprechers eines Fachbereichs über die Gewährung von Leistungsbezügen entscheiden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung gegeben sind.

(4) Der Rektor ist verpflichtet, Entscheidungen oder Maßnahmen von Organen und Gremien, die er für rechtswidrig hält, binnen zwei Wochen nach Kenntnisaufnahme unter Angabe der Gründe zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Bleibt die Beanstandung erfolglos, so entscheidet die nach § 46 Absatz 1 zuständige Behörde. Die Beanstandung entfällt spätestens drei Monate nach dem Widerspruch des Organs oder Gremiums, wenn bis dahin keine andere Entscheidung erfolgt ist.

(5) Der Rektor kann in dringenden Fällen unter Angabe der Gründe die kurzfristige Einberufung eines jeden Organs und Gremiums fordern und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.

(6) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann der Rektor anstelle des zuständigen Organs Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Er unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich. Das zuständige Organ kann die Maßnahme durch eine eigene Regelung der Angelegenheit aufheben oder abändern; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(7) Der Rektor kann Verfahrensweisen und Entscheidungen von Organen und Gremien, die geeignet sind, der Hochschule erheblichen Schaden zuzufügen, unter Angabe der Gründe beanstanden. Auf Antrag des Rektors hat sich der Akademische Senat mit der Beanstandung zu befassen.

13. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) § 31 erhält die Überschrift: „Wahl des Rektors“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Konvent“ durch die Wörter „Akademischen Senat“ ersetzt und nach dem Wort „Mehrheit“ werden die Wörter „der Stimmen“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „Das Nähere zur Wahl des Rektors regelt die Wahlordnung.“
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Der Rektor kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Akademischen Senats abgewählt werden, indem gleichzeitig ein neuer Rektor gewählt wird.“
 - d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
14. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er trägt dafür Sorge, dass seine Mitglieder, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Fachbereichssprecher“ durch die Wörter „Sprecher des Fachbereichs“ ersetzt.
15. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Aufgaben des Fachbereichsrats

Im Rahmen der Aufgaben des Fachbereichs nach § 34 beschließt der Fachbereichsrat über

1. Vorschläge für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
2. Studienpläne, fachspezifische Teile der Prüfungsordnungen und Studienordnungen,
3. Grundsätze für die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
4. Förderung und Koordination von Forschungsvorhaben,
5. Vorschläge für die Ernennung von Honorarprofessoren,
6. Maßnahmen zum Qualitätsmanagement der Lehre nach § 69 des Bremischen Hochschulgesetzes.

Er berät den Akademischen Senat bei Erlass oder Änderungen von Prüfungsordnungen.“

16. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Im Fachbereichsrat verfügen die Vertreter der Gruppe der Professoren zusammen über die absolute Mehrheit der Stimmen.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „eines jeden“ durch das Wort „jedes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Der Fachbereichsrat kann von dem Sprecher des Fachbereichs und vom Rektor Auskunft über alle Angelegenheiten des Fachbereichs verlangen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Erfüllung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame beschließende Ausschüsse bilden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen ist jederzeit widerruflich.“

17. § 37 wird wie folgt gefasst:

„ § 37

Sprecher des Fachbereichs

(1) Zum Sprecher des Fachbereichs wird vom Fachbereichsrat ein Mitglied nach § 36 Absatz 1 Nummer 1, zu seinem Stellvertreter ein Mitglied des Fachbereichsrats nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 gewählt. Die Wahl ist geheim. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Sprecher und der Stellvertreter können die Wahl nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

(2) Der Sprecher des Fachbereichs führt den Vorsitz im Fachbereichsrat. Er bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und vollzieht sie. Im Rahmen der Beschlüsse des Fachbereichsrats führt er die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Der Sprecher des Fachbereichs vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule sowie in überregionalen fach- oder studiengangsspezifischen Gremien.

(3) Der Sprecher des Fachbereichs wirkt darauf hin, dass die Angehörigen des Fachbereichs ihre Aufgaben erfüllen. Er berichtet unverzüglich dem Rektor, wenn Beschlüsse oder Maßnahmen des Fachbereichsrats rechtlich zu beanstanden sind.

(4) Der Sprecher des Fachbereichs entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit über

1. die Übertragung bestimmter Lehraufgaben zur Sicherstellung des erforderlichen Lehr- und Prüfungsangebots entsprechend der Studienpläne, der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, der Prüfungsordnungen und der Studienordnungen auf die in der Lehre Tätigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen und
2. Vorschläge zur Gewährung von Leistungsbezügen.

Der Sprecher des Fachbereichs nimmt ferner die Aufgaben wahr, die aufgrund anderer hochschulrechtlicher Bestimmungen dem Dekanat oder einem seiner Mitglieder obliegen.

(5) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine notwendige Entscheidung des Fachbereichsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann der Sprecher des Fachbereichs anstelle des Fachbereichsrats die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Er unterrichtet unverzüglich den Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat kann die Maßnahme oder Entscheidung aufheben oder abändern, bei Unaufschiebbarkeit jedoch nur durch eine eigene Regelung der Angelegenheit; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(6) Beschlüsse des Fachbereichsrats, die der Sprecher des Fachbereichs für rechtswidrig hält, sind zu beanstanden und erneute Beschlussfassung zu verlangen; wird nicht abgeholfen, erfolgt ein Bericht an den Rektor.

(7) Der Sprecher des Fachbereichs oder der Stellvertreter dürfen nicht zugleich in anderen Fachbereichen das Amt des Sprechers oder Stellvertreters ausüben.“

18. § 38 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

19. § 43 wird wie folgt gefasst:

„ § 43

Wahlen

(1) Die Mitglieder der nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter gewählt werden. Briefwahl ist möglich.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien soll zwei Jahre, die der Studenten ein Jahr betragen, soweit nicht in diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes eine andere Amtszeit festgelegt ist. Die Vertreter im Akademischen Senat und in den Fachbereichsräten bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Das gilt auch für Vertreter in Gremien, die nicht Organe im Sinne dieses Gesetzes sind.

(3) Die Durchführung der Wahlen einschließlich der Wahlprüfung regelt die Hochschule durch die Wahlordnung.“

20. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „die Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufsicht wird von der nach § 46 Absatz 1 zuständigen Behörde ausgeübt. Die Mittel der Aufsicht bestimmen sich nach § 111 Absatz 2 bis 8 des Bremischen Hochschulgesetzes.“

21. § 45 wird wie folgt gefasst:

„ § 45

Genehmigungen

(1) Der Genehmigung der nach § 46 Absatz 1 zuständigen Behörde bedürfen

1. die Grundordnung und weitere Satzungen und Ordnungen, soweit es gesetzlich oder durch Rechtsverordnung ausdrücklich bestimmt ist.
2. die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen, externen Studiengängen sowie zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und übergreifenden Organisationseinheiten nach § 13 des Bremischen Hochschulgesetzes.

(2) Einer Genehmigung der nach § 46 Absatz 1 zuständigen Behörde bedürfen für interne Studiengänge nach § 17 Absatz 2 zudem:

1. die Studienordnung einschließlich aller Anlagen,
2. die Prüfungsordnung für die Durchführung von Einstufungsprüfungen zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife (Einstufungsprüfungsordnung).

(3) Die nach § 46 Absatz 1 zuständige Behörde kann die Genehmigungsbefugnis nach Absatz 1 auf den Rektor der Hochschule übertragen. Auflagen und Bedingungen für die Übertragung sind festzulegen. Die Übertragung kann aus Sachgründen jederzeit widerrufen werden. Die erteilten Genehmigungen sind der nach § 46 Absatz 1 zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Alle nicht durch die nach § 46 Absatz 1 zuständige Behörde zu genehmigenden Satzungen und Ordnungen sowie ihre Änderungen werden von dem Rektor nach Prüfung, die auch eine Prüfung der Rechtmäßigkeit umfasst, genehmigt. Die von dem Rektor erteilten Genehmigungen sind der nach § 46 Absatz 1 zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Genehmigungen nach Absatz 1 können aus Rechtsgründen versagt werden, die weiteren Genehmigungen auch aus Sachgründen. Genehmigungen können befristet, teilweise erteilt oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

(6) Die nach § 46 Absatz 1 zuständige Behörde kann die Hochschule zur Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist Maßnahmen nach Absatz 1 zu treffen. Kommt die Hochschule der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann die nach § 46 Absatz 1 zuständige Behörde die Maßnahme nach Anhörung der Hochschule treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der zuständigen Behörde aus einer sinngemäßen Anwendung des § 110 Absatz 5 bis 6 des Bremischen Hochschulgesetzes.

(8) Die Grundordnung, die Prüfungs- und Studienordnungen ohne ihre Anlagen und die Immatrikulationsordnungen sowie ihre Änderungen sind im Amts-

blatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen. Alle anderen Ordnungen, Satzungen und Akkreditierungsentscheidungen sowie ihre Änderungen sind in der Hochschule bekannt zu machen.“

22. § 46 wird wie folgt gefasst:

„ § 46

Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Senatorin für Finanzen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,
2. in allen Angelegenheiten, die nur einen internen Studiengang nach § 17 Absatz 2 unmittelbar betreffen, die senatorische Behörde, der die Laufbahn zugeordnet ist, für welche in dem Studiengang ausgebildet wird. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen.

(2) In Angelegenheiten, die Auswirkungen auf einen internen Studiengang nach § 17 Absatz 2 haben können, entscheidet die nach Absatz 1 Nummer 1 zuständige Behörde im Einvernehmen mit der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten senatorischen Behörde.

(3) In Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung entscheidet die nach Absatz 1 zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, soweit dieses Gesetz keine andere Regelung trifft.

(4) Soweit sich aus anderen Vorschriften des Hochschulrechts, die auf diese Hochschule Anwendung finden, die Zuständigkeit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft ergibt, tritt hinsichtlich dieser Hochschule an die Stelle der Senatorin für Bildung und Wissenschaft die nach Absatz 1 zuständige Behörde. Abweichend von Satz 1 verbleibt in den Fällen von § 47 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 48, 105 des Bremischen Hochschulgesetzes die Zuständigkeit bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Soweit durch Maßnahmen neben anderen Hochschulen auch diese Hochschule betroffen ist, handelt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Behörde.

(5) Soweit aufgrund der § 29 Absatz 1, § 33 Absatz 5 und § 109b Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes, des § 11 Absatz 1 des Bremischen Studienkontengesetzes sowie des § 1 Absatz 3 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes Rechtsverordnungen erlassen werden, wird die Senatorin für Finanzen ermächtigt, entsprechende Rechtsverordnungen für die Hochschule für Öffentliche Verwaltung zu erlassen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Wenn das nach diesem Gesetz erforderliche Einvernehmen zwischen den Behörden nicht erreicht werden kann, entscheidet der Senat.“

23. § 47 wird wie folgt gefasst:

„ § 47

Anzuwendende Vorschriften des Bremischen Hochschulrechts

(1) Die Hochschule ist in die Regelungen der §§ 12 und 13 des Bremischen Hochschulgesetzes einzubeziehen, insbesondere sollen gemeinsame Veranstaltungen mit anderen Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen ermöglicht werden.

(2) Die Regelungen der §§ 17, 22, 23, 28, 29, 31, 48, 56, 57, 61, 67, 69, 70 bis 72, 74, 75, 92, 104 bis 105 des Bremischen Hochschulgesetzes sowie für Studenten eines externen Studiengangs nach § 17 Absatz 3 die §§ 62, 109 bis 109b des Bremischen Hochschulgesetzes finden sinngemäß Anwendung, soweit Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

(3) Für externe Studiengänge nach § 17 Absatz 3 gelten das Bremische Studienkontengesetz, das Bremische Hochschulzulassungsgesetz, die Hochschulvergabeordnung und die Kapazitätsverordnung entsprechend.

(4) Für die immatrikulierten Studenten externer Studiengänge nach § 17 Absatz 3 gelten § 45 Absatz 1 bis 3, 6 bis 10 sowie §§ 46 und 47 des Bremischen Hochschulgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Studierendenrates die Studentenschaft tritt. Der Ausbildungspersonalrat gemäß § 22a des Bremischen Personalvertretungsgesetzes nimmt als Allgemeiner Stu-

dentenausschuss für die Studenten interner Studiengänge nach § 17 Absatz 2 auch die Aufgaben nach § 45 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Satz 3 Nummer 1, 3, 4 und 5 des Bremischen Hochschulgesetzes wahr.“

24. In § 7 Absatz 1 Satz 2 und in § 12 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „der Senator“ durch die Wörter „die Senatorin“ ersetzt; in § 7 Absatz 3 Satz 2 und in § 12 Absatz 1 werden die Wörter „Der Senator“ durch die Wörter „Die „Senatorin“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ausgangspunkt und Zielsetzung

Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV) war in den vergangenen Jahren grundlegenden Veränderungen unterworfen. Ursprünglich war sie konzipiert als verwaltungsinterne Hochschule für Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Nach Wegfall der Studiengänge „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ und „Steuerverwaltungsdienst“ existiert mit dem Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ nur noch ein originär interner Studiengang.

Gleichzeitig hat sich die Hochschule seit 2002 externen Studiengängen geöffnet. So führte die HfÖV seit 2002 den „Internationalen Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht“ (ISWR; Diplomstudiengang) in Kooperation mit der Hochschule Bremen durch, der mittlerweile eingestellt wurde. Dank der besonderen Expertise der HfÖV im Bereich des Steuerrechts konnte im Wintersemester 2013/2014 der duale Studiengang „Steuern und Recht“ eingerichtet und durch Einwerbung entsprechender Mittel mit einer Stiftungsprofessur ausgestattet werden. Bereits seit 2006 bietet die HfÖV zudem den mittlerweile bundesweit renommierten Studiengang „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ (RSM) an.

Alle drei Studiengänge sind als Bachelorstudiengänge ausgestaltet, die sich an den Regeln des Bologna-Prozesses orientieren (z. B. Modularisierung, Leistungspunktesystem, Akkreditierung). Die Studiengänge „Polizeivollzugsdienst“ und „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ wurden im Jahr 2013 erfolgreich und ohne Auflagen reakkreditiert. Im selben Jahr erfolgte die erstmalige Akkreditierung des Studiengangs „Steuern und Recht“.

Damit haben sich zwei Entwicklungen – die Öffnung zugunsten externer Studiengänge und die Umstellung auf das neue gesamteuropäische Studiensystem der Bachelorstudiengänge – an der HfÖV etabliert und verstetigt, welche eine Anpassung der für die HfÖV geltenden rechtlichen Grundlagen erforderlich machen. Im Hinblick auf die externen Studiengänge soll das Bremische Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) an die allgemeine Entwicklung des Hochschulrechts im Land Bremen anschlussfähig gemacht werden. Insbesondere soll zugunsten einer weiteren qualitativen Entwicklung und angesichts begrenzter Ausbildungskapazitäten die Zahl der Studienplätze begrenzt werden können.

II. Schwerpunkte des Änderungsentwurfs

Die Anpassung der rechtlichen Grundlagen soll sich in zwei Schritten vollziehen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen zunächst durch eine Novellierung des bestehenden HfÖVG die vordringlichen Änderungen vorgenommen werden. In einem zweiten Schritt wird eine komplette Neufassung des HfÖVG angestrebt, das sich dann in Struktur und Inhalt dem allgemeinen Hochschulrecht im Lande Bremen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der HfÖV weiter anpassen kann. Im Hinblick auf die angestrebte Neufassung wird zunächst auf eine gendergerechte Anpassung der Sprache bei dieser Gesetzesänderung verzichtet.

Der vorliegende Entwurf weist folgende Schwerpunkte auf:

1. Notwendige Regelungen für externe Studiengänge

Für Studierende externer Studiengänge werden auch aus grundrechtlicher Perspektive erforderliche spezifische Regelungen über den Zugang zur Hochschule, die Zu-

lassung zum Studium und das Prüfungswesen eingeführt. Die Hochschule wird in die Lage versetzt, Gebühren und Beiträge zu erheben, um insoweit eine Privilegierung der Studierenden der HfÖV gegenüber jenen an anderen bremischen Hochschulen zu vermeiden. Die erstmalige Regelung der studentischen Selbstverwaltung ergänzt die bisherigen, auf personalvertretungsrechtliche Mitwirkungsbefugnisse beschränkten Vorschriften. Zugleich wird eine bereichsspezifische Datenschutzvorschrift aufgenommen, die auch Studierenden interner Studiengänge zugutekommt.

Die einzuführenden Regelungen für externe Studiengänge orientieren sich inhaltlich am allgemeinen Hochschulrecht. Sachliche Abweichungen sind jeweils nur durch die besonderen Verhältnisse an der HfÖV motiviert.

2. Änderung der organschaftlichen Zuständigkeiten der HfÖV

Der Gesetzentwurf sieht die Übertragung von Rechten auf die Rektorin bzw. den Rektor der HfÖV vor, die nach anderen hochschulrechtlichen Vorschriften dem an dieser Hochschule nicht etablierten Hochschulorgan Rektorat zugewiesen sind. Dies ist notwendig für die Anschlussfähigkeit des HfÖVG an weitere Hochschulgesetze, insbesondere an das Hochschulzulassungsgesetz, dessen Geltung für die HfÖV ebenfalls ausdrücklich geregelt wird. Zugleich wird der Akademische Senat nach dem Vorbild des BremHG als alleiniges hochschulweites nach Gruppen zusammengesetztes Selbstverwaltungsgremium konzipiert.

3. Deregulierung

Jenseits spezifischer, nur interne Studiengänge betreffender Regelungen über die Hochschulaufsicht wird die Hochschulselbstverwaltung gestärkt. Dies geschieht – nach dem Vorbild des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) – durch die Reduzierung von Genehmigungsvorbehalten und die Möglichkeit, Genehmigungsbefugnisse auf die Rektorin bzw. den Rektor zu übertragen.

4. Neuregelung der Hochschulaufsicht

Die Neufassung der Bestimmung über die Zuständigkeit der senatorischen Behörden enthält durch die Abkehr von der bislang ausschließlichen Orientierung am beamtenrechtlichen Laufbahnrecht rechtssichere Regelungen auch in Bezug auf Angelegenheiten, die externe Studierende und externe Studiengänge betreffen.

B. Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Änderungen der Inhaltsübersicht ergeben sich aus den Änderungen der jeweiligen Vorschriften.

Zu Nummer 2a) (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung entspricht der aktuellen Bezeichnung der senatorischen Behörde.

Zu Nummer 2b) (§ 2 Abs. 2 Satz 2)

Sie enthält zum einen eine terminologische Folgeänderung aufgrund der Abschaffung des Konvents als Hochschulorgan. Zum anderen wird für den Akademischen Senat die in § 29 Absatz 2 geregelte Stimmgewichtung auch auf den Erlass und die Änderung der Grundordnung übertragen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die vorgenommenen Ersetzungen stellen Folgeregelungen zu Änderungen des Bremischen Beamtengesetzes dar.

Zu Nummer 4 (§ 6a)

Es handelt sich um die notwendige bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung durch die HfÖV. Sie entspricht inhaltlich § 11 BremHG mit Ausnahme des § 11 Abs. 1 Nr. 15 BremHG, der auf den für die HfÖV nicht anwendbaren § 105a BremHG verweist.

Zu Nummer 5a) (§ 9 Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung entspricht der aktuellen Bezeichnung der senatorischen Behörde.

Zu Nummern 5 b) und c) (§ 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1)

Der Verweis auf beamtenrechtliche Vorschriften wird aktualisiert.

Zu Nummer 5d) (§ 9 Abs. 4 Satz 3)

Die zu streichende Regelung ist gegenstandslos.

Zu Nummer 6 (§ 15 Abs. 2 Satz 1)

Die Neuformulierung der Immatrikulationsregelung für Studierende interner Studiengänge erfolgt in Anpassung an die Neuordnung der beamtenrechtlichen Laufbahnen.

Zu Nummer 7 (§ 17 und 18)

Zu § 17

§ 17 enthält zentrale Regelungen der Gesetzesnovelle.

1. § 17 Abs. 1 ist aus § 54 BremHG entwickelt worden. Da an der HfÖV bereits ausschließlich Bachelorstudiengänge angeboten werden, bedarf es keiner Verpflichtung zur Umstellung, wie sie § 54 Satz 1 BremHG vorsieht. Satz 1 geht von diesem Faktum aus, schließt aber eine Weiterentwicklung der HfÖV durch die Einführung eines Masterstudiengangs nicht aus. Absatz 1 Satz 2 entspricht § 54 Satz 3 BremHG.
2. § 17 Abs. 2 und 3 definieren die Begriffe „interne“ und „externe Studiengänge“ und regeln zugleich die Zuständigkeit für deren Einrichtung, Änderung und Aufhebung. Über interne Studiengänge, welche die HfÖV im staatlichen Auftrag betreibt, kann nur der Senat entscheiden. Die HfÖV ist dabei allerdings anzuhören. Die Entscheidung über externe Studiengänge ist hingegen grundsätzlich Teil der Hochschulselbstverwaltung, die allerdings der Genehmigungspflicht unterliegt (§ 45 Abs. 1 Nr. 2, vergleiche Artikel 1 Nummer 21).
3. § 17 Abs. 4 entspricht § 4 Abs. 12 Satz 2, 3 und 5 BremHG. Er enthält eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Einrichtung dualer Studiengänge, welche für den Studiengang „Steuern und Recht“ notwendig ist. Des sachlichen Zusammenhangs zu Absatz 3 wegen wurde die Regelung abweichend vom BremHG nicht in der Bestimmung über die Aufgaben der Hochschule (§ 3) eingefügt. Da Satz 1 klarstellt, dass duale Studiengänge zu den externen Studiengängen nach Absatz 3 gehören, bedarf es nicht des – seinerseits nur klarstellenden, vergleiche Bürgerschaft (Landtag), Drs. 16/1215, Seite 39 – Hinweises auf die Geltung des Hochschulzulassungsrechts, die in § 4 Abs. 12 Satz 4 BremHG enthalten ist.
4. § 17 Abs. 5 schreibt die Notwendigkeit der Akkreditierung vor Einrichtung eines neuen Studiengangs und die Reakkreditierung in angemessenen Zeitabständen fest, wie sie von der HfÖV bereits praktiziert wird.

Zu § 18

1. § 18 Abs. 1 regelt deklaratorisch den Vorrang des Beamtenrechts bei der Gestaltung interner Studiengänge. Er nimmt dabei Bezug auf die bisherige, im noch geltenden § 18 HfÖVG festgeschriebene, Regulationsstruktur, die neben den vom Senat zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ergänzende Studienordnungen vorsieht, welche von der Hochschule erlassen werden. Dieser Regulationsstruktur entsprechen die geltenden Vorschriften für den Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (BremPolAPV vom 3. Dezember 2013, Brem.GBl. S. 636; StudO PVD vom 25. Oktober 2013, Brem.ABl. S. 1364).
2. § 18 Abs. 2 enthält die entsprechende Regelung für externe Studiengänge. Für diese wird grundsätzlich die auch in § 53 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 62 Abs. 1 BremHG vorgesehene Regulationsstruktur übernommen. Aus §§ 18 Abs. 2, 23 Abs. 1 (vergleiche Artikel 1 Nummer 8) und dem auf externe Studiengänge beschränkten pauschalen Verweis auf die Geltung des § 62 BremHG in § 47 Abs. 2 (vergleiche Artikel 1 Nummer 23) ergibt sich, dass angestrebt wird, die Prüfungsordnungen dem allgemeinen Hochschulrecht entsprechend in allge-

meine und fachspezifische Teile aufzuteilen, die in ihrer Summe die abschließenden Regelungen über Inhalt, Zielsetzung und Verlauf des Studiums sowie das gesamte Prüfungswesen darstellen.

3. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die gegenwärtig existierenden Regelungen für die Studiengänge „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ und „Steuern und Recht“, die im Zuge der erst jüngst erfolgten (Re-)Akkreditierung neu geschaffen bzw. novelliert worden sind, der derzeit noch geltenden Gesetzeslage entsprechen und aus Prüfungsordnungen und Studienordnungen bestehen (für „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ BPO RSM vom 25. März 2013, Brem.ABl. S. 903; Studienordnung vom 28. August 2013, Brem.ABl. S. 925; für „Steuern und Recht“: BPO StuR vom 12. September 2013, Brem.ABl. S. 881, Studienordnung vom 1. November 2013, Brem.ABl. 2014, S. 30). Der HfÖV soll die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Stufung der Rechtsgrundlagen (vorerst) beizubehalten, auch um vorrangig die – sich aus diesem Änderungsgesetz ergebenden – anderweitigen sachlichen Regelungsbedarfe bewältigen zu können.

Deshalb sieht § 18 Abs. 2 Satz 2 – insoweit abweichend vom BremHG – vor, dass die HfÖV neben Prüfungsordnungen für jeden externen Studiengang Studienordnungen erlassen kann.

Zu Nummer 8 (§§ 22 bis 26)

Zu § 22

1. § 22 aktualisiert die bislang geltende Regelung über Prüfungen durch Übernahme der Bestimmungen des § 61 Abs. 1, 3 und 4 BremHG in den Absätzen 1 bis 3. § 61 Abs. 2 BremHG, der für Lehramtsstudiengänge gilt, hat für die HfÖV keine Bedeutung. Die in § 61 Abs. 5 geregelte Verpflichtung zur Einführung eines anerkannten Leistungspunktesystems ist von der HfÖV bereits erfüllt und muss deshalb nicht ausdrücklich geregelt werden. Sie gilt über den Verweis in § 47 Abs. 2 (vergleiche Artikel 1 Nummer 23) dennoch.
2. § 22 Abs. 4 ersetzt die bisherige, in § 24 HfÖVG geregelte Prüfungsbefugnis durch Verweis auf § 62 Abs. 3 BremHG, der für alle Studiengänge gilt. Dies ist wegen des sachlichen Zusammenhangs zu den Prüfungen an dieser Stelle, nicht wie im BremHG im Rahmen der Vorschriften über die Rechtsgrundlagen für Prüfungen, geregelt.

Zu § 23

§ 23 entspricht seiner Funktion nach § 62 Abs. 1 und 2 BremHG unter Berücksichtigung der Besonderheiten der HfÖV. Die abweichende Überschrift resultiert aus der durch § 18 (vergleiche Artikel 1 Nummer 7) eröffneten Möglichkeit bzw. Notwendigkeit, neben Prüfungsordnungen Studienordnungen zu erlassen.

1. § 23 Abs. 1 übernimmt für externe Studiengänge vollständig die Regelungen des § 62 Abs. 1 und 2 BremHG, insbesondere also auch die Mindestinhalte der Prüfungsordnungen.
2. § 23 Abs. 2 regelt in Ergänzung von § 18 Abs. 1 (vergleiche Artikel 1 Nummer 7) den Vorrang des Beamtenrechts auch für die Prüfungen in internen Studiengängen. Gleichwohl wird eine Harmonisierung mit dem allgemeinen Hochschulrecht angestrebt, soweit das Beamtenrecht dies zulässt. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung. Die derzeit geltenden Rechtsgrundlagen für den Studiengang Polizeivollzugsdienst entsprechen diesen Vorgaben, sodass hieraus kein zusätzlicher Regelungsbedarf erwächst.
3. § 23 Abs. 3 enthält eine Sonderregelung, die an die in § 18 (Artikel 1 Nummer 7) vorgesehene Regelungsstruktur anknüpft. Solange in internen Studiengängen der Erlass von Studienordnungen vorgeschrieben ist und solange die HfÖV für externe Studiengänge diese beibehält, können die Anforderungen des § 62 Abs. 2 BremHG auch dadurch erfüllt werden, dass einzelne der nach dieser Vorschrift notwendigen Inhalte der Prüfungsregelungen nicht in den (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen), sondern in den Studienordnungen enthalten sind.

Zu § 24

§ 24 entspricht § 64 Abs. 1 BremHG, berücksichtigt dabei allerdings, dass an der HfÖV keine Diplomstudiengänge mehr angeboten werden. Die weiteren Regelungen des § 64 BremHG sind für die HfÖV nicht einschlägig; insbesondere gibt es

keine besondere weibliche Form für den Bachelor- oder Mastergrad, weshalb eine § 64 Abs. 3 BremHG entsprechende Regelung entbehrlich ist.

Zu § 25

§ 25 bezieht die HfÖV vollständig in die insbesondere für Bachelor- und Masterstudiengänge elementaren Regelungen des BremHG über Studienreform und Qualitätsmanagement ein.

Zu § 26

§ 26 reformiert das hochschulweite nach Gruppen zusammengesetzte Selbstverwaltungsgremium nach dem Vorbild des BremHG.

Bislang existieren mit dem Konvent und dem Akademischen Senat funktional zwei nach Gruppen zusammengesetzte Gremien, welche mit Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung betraut sind. Dabei werden die Aufgaben beider Gremien vom Hochschulrat – der selbst kein Hochschulorgan ist – wahrgenommen (§ 26 HfÖVG). Dies entspricht der bei erstmaligem Erlass des HfÖVG im Jahre 1979 vorgefundenen allgemeinen Hochschulorganisation (vergleiche Bürgerschaft [Landtag], Drs. 9/1039 S. 24 f.), die seit langem überholt ist. Mit der Neuregelung erhält die HfÖV eine den anderen bremischen Hochschulen entsprechende moderne Organisationsstruktur.

Zu Nummer 9 (§ 27)

Es handelt sich um eine Folgeregelung, welche aus dem Wegfall des Konvents als Organ der Hochschule resultiert.

Zu Nummer 10 (§ 28)

§ 28 entspricht seinem Inhalt nach im Wesentlichen § 80 Abs. 1, 3 und 4 BremHG.

1. § 28 Abs. 1 enthält den Wortlaut von § 80 Abs. 1 Sätze 1 bis 2 und (in Satz 3) § 80 Abs. 1 Satz 4, erster Halbsatz.
2. § 28 Abs. 2 übernimmt im Wesentlichen die Regelungsinhalte des § 80 Abs. 1 Sätze 3 und 4, zweiter Halbsatz BremHG. Wegen des in Absatz 1 Satz 1 bestehenden Verweises auf die „nach diesem Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten“ ist die vorgenommene Aufzählung der Aufgaben nicht abschließend („insbesondere“). Abweichungen von § 80 Abs. 1 BremHG ergeben sich aus den Besonderheiten der HfÖV.
 - a) Zum einen ist die Stellung des Kanzlers anders ausgestaltet als nach dem BremHG. Wegen des Verwaltungsverbands der HfÖV mit dem Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) und der Verwaltungsschule ist der Leiter der Zentralverwaltung des AFZ in Personalunion zugleich Kanzler der HfÖV. Eine Befassung des Akademischen Senats mit einem entsprechenden Vorschlag der Rektorin oder des Rektors ist infolgedessen nicht vorzusehen.
 - b) Ferner sind die Regelungen über den Hochschulentwicklungsplan (§ 103 BremHG) nicht auf die HfÖV anwendbar, und es entfällt wegen der besonderen organisatorischen Einbettung der HfÖV in die bremische Verwaltung die Beschlussfassung über die Mittelbewirtschaftung.
 - c) Als Konsequenz aus der in § 18 (vergleiche Artikel 1 Nummer 7) vorgesehenen Regelungsstruktur für Studiengänge und Prüfungen sieht § 28 Abs. 2 Nummer 2 vor, dass der Akademische Senat über die Prüfungsordnungen beschließt, wenn ergänzend Studienordnungen erlassen werden, über welche nach § 35 Nr. 2 (vergleiche Artikel 1 Nummer 15) die Fachbereichsräte entscheiden. Anderenfalls beschließt der Akademische Senat über die allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen, die durch fachspezifische Prüfungsordnungen der Fachbereiche ergänzt werden.
 - d) § 28 Abs. 2 Nr. 6 überträgt dem Akademischen Senat die Beschlussfassung über die Grundsätze des Qualitätsmanagements, die nach § 87 Nr. 6 BremHG sonst den Fachbereichen obliegt. Es fördert die Effektivität des Verwaltungshandelns, das Qualitätsmanagement einer so kleinen Hochschule wie der HfÖV zentral zu steuern. Die Fachbereiche entscheiden im Rahmen der vom Akademischen Senat aufgestellten Grundsätze über einzelne Maßnahmen zum Qualitätsmanagement (§ 35 Nr. 6, vergleiche Artikel 1 Nummer 15).

- e) Nicht zu den Aufgaben des Akademischen Senats gehört abweichend von § 80 Abs. 1 Satz 5 BremHG die Bestellung von Frauenbeauftragten. Die Vorschriften des § 6 BremHG über Frauenbeauftragte ist auf große Institutionen zugeschnitten und in der HfÖV als vergleichsweise kleiner Hochschule nicht umsetzbar. Insoweit verbleibt es bei den Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes.
3. § 28 Abs. 3 knüpft an § 80 Abs. 3 BremHG an. Wegen der besonderen Ausgestaltung der Bestellung des Kanzlers soll er sein Stimmrecht nicht verlieren, wenn er gewähltes Mitglied im Akademischen Senat ist. Außerdem wird im Hinblick auf die Vertretung studentischer Belange dem Umstand Rechnung getragen, dass neben dem Allgemeinen Studentenausschuss (für Studierende externer Studiengänge) ein Ausbildungspersonalrat (für Studierende interner Studiengänge) existiert, der ebenfalls beratende Stimme erhalten soll.
 4. § 28 Abs. 4 entspricht § 80 Abs. 4 BremHG.

Zu Nummer 11 (§ 29)

Es handelt sich um terminologische Anpassungen, die aus dem Wegfall des Hochschulrats folgen.

Zu Nummer 12 (§ 30)

§ 30 wird nach dem Vorbild des § 81 BremHG unter Berücksichtigung der Besonderheiten der HfÖV neu gefasst. Im Amt des Rektors bzw. der Rektorin werden die Funktionen zusammengeführt, welche in größeren Hochschulen von Rektorin/Rektor und dem Rektorat wahrgenommen werden.

1. § 30 Abs. 1 entspricht insofern im Wesentlichen § 81 Abs. 2 BremHG.
2. § 30 Abs. 2 ermöglicht die Anschlussfähigkeit der HfÖV an das allgemeine Hochschulrecht. Die Zuständigkeit der Rektorin bzw. des Rektors für die Festlegung der Zulassungszahlen nach dem Bremischen Hochschulzulassungsgesetz wird wegen seiner besonderen Bedeutung beispielhaft hervorgehoben. Die Stellung des Kanzlers nach § 33 HfÖVG bleibt davon unberührt. Er behält seine Zuständigkeit, auch wenn er in anderen hochschulrechtlichen Bestimmungen als Mitglied des Rektorats genannt wird.
3. § 30 Abs. 3 bis 7 entsprechen § 81 Abs. 3 bis 7 BremHG.

Zu Nummer 13 a) (§ 31)

Die Überschrift wird dem Regelungsinhalt angepasst.

Zu Nummer 13 b) (§ 31 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung sowie eine Folgeregelung aus der Stimmgewichtung nach § 29 Abs. 2. Ferner wird deklaratorisch, aber klarstellend geregelt, dass Einzelheiten über die Wahl des Rektors in der Wahlordnung der HfÖV zu bestimmen sind.

Zu Nummer 13 c) (§ 31 Abs. 2)

§ 31 Abs. 2 entspricht § 83 Abs. 3 BremHG, trägt aber dem Umstand Rechnung, dass der Rektor nach § 31 Abs. 1 HfÖVG aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt wird. Deshalb muss im Fall einer Abwahl kein kommissarischer Leiter der Hochschule gewählt und kein weiteres Verfahren zur Neuwahl eingeleitet werden.

Zu Nummer 13 d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 14 a) (§ 34 Abs. 1)

Die in Wegfall kommenden Regelungen waren auf interne Studiengänge zugeschnitten und sind gegenstandslos.

Zu Nummer 14 b) (§ 34 Abs. 2)

§ 34 Abs. 2 entspricht § 86 Abs. 2 BremHG.

Zu Nummer 14 c) (§ 34 Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle und terminologische Anpassung.

Eine auch organisatorische Anpassung an das BremHG findet nicht statt. Die in § 86 Abs. 3 BremHG vorgesehenen Organe „Dekanat“, „Dekan“ und „Studiendekan“ werden an der HfÖV nicht eingeführt. Das liegt ausschließlich in dem Umstand begründet, dass die Fachbereiche der HfÖV personell nicht in der Lage sind, die daraus folgende Mehrzahl der Ämter zu besetzen. Deshalb werden die Funktionen des Dekanats, des Dekans und des Studiendekans vom Sprecher des Fachbereichs ausgeübt oder auf den Fachbereichsrat übertragen.

Zu Nummer 15 (§ 35)

§ 35 entspricht im Wesentlichen § 87 BremHG.

§ 35 Nr. 2 nimmt Bezug auf die Möglichkeit, Studienordnungen zu erlassen (§ 18, Artikel 1 Nummer 7) und überträgt die Beschlussfassung über diese dem Fachbereichsrat. Die in § 87 Nr. 2 genannten Promotionsordnungen sind für die HfÖV generell nicht relevant.

§ 35 Nr. 6 beschränkt die Beschlussfassung auf einzelne Maßnahmen zum Qualitätsmanagement, die nach § 89 Abs. 4 Nr. 3 BremHG dem – an der HfÖV nicht existierenden – Studiendekan obliegt. Die Grundsätze des Qualitätsmanagements werden an der HfÖV vom akademischen Senat beschlossen (§ 28 Abs. 2 Nr. 6 – Artikel 1 Nummer 10).

Die in § 87 Nr. 7 und 8 BremHG genannten Gegenstände sind für die HfÖV nicht relevant.

Zu Nummer 16 a) (§ 36 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle bzw. sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 16 b) (§ 36 Abs. 3)

Mit der Streichung des Satzes 1 wird auf eine zu § 35 gehörende Aufgabenbestimmung verzichtet. In dem nun einzigen Satz des Absatzes erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 16 c) (§ 36 Abs. 4)

Es handelt sich um eine Angleichung an § 88 Abs. 3 BremHG.

Zu Nummer 17 (§ 37)

Zur Organisation der Fachbereiche und ihren Gründen vergleiche zu Artikel 1 Nummer 14 c). Die Neuformulierung basiert auf der bestehenden Regelung des § 37 HfÖVG, bezieht aber einschlägige Aspekte des § 89 BremHG mit ein.

1. § 37 Abs. 1 trifft Regelungen über die Wahl des Sprechers des Fachbereichs und des Stellvertreters. Beide sind Mitglieder des Fachbereichsrats, weshalb ihre Amtszeit an dessen Wahlperiode angepasst ist. Wegen der mitgliedschaftlichen Stellung wird von der Regelung einer Abwahlmöglichkeit abgesehen.
2. § 37 Abs. 2 und 3 entsprechen in neuer Strukturierung sachlich dem geltenden § 37 Abs. 1 HfÖVG.
3. § 37 Abs. 4 Satz 1 überträgt Aufgaben, die nach § 89 Abs. 4 und 5 BremHG dem Studiendekan bzw. dem Dekan obliegen, auf den Sprecher des Fachbereichs, soweit diese Aufgaben für die HfÖV relevant sind.

§ 37 Abs. 4 Satz 2 ermöglicht die Anschlussfähigkeit des HfÖVG an andere hochschulrechtliche Bestimmungen, soweit diese Zuständigkeiten für Organe des Fachbereichs vorsehen, welche an der HfÖV nicht bestehen.
4. § 37 Abs. 5 und 6 entsprechen § 89 Abs. 5 Satz 2 bis 4 und Abs. 6 BremHG unter Berücksichtigung des Umstands, dass an die Stelle des Dekans der Sprecher des Fachbereichs tritt und der Fachbereichsrat das einzige weitere Organ des Fachbereichs ist.
5. § 37 Abs. 7 entspricht dem geltenden § 37 Abs. 6 HfÖVG.

Zu Nummer 18 (§ 38 Absatz 2)

Der im geltenden § 38 Abs. 2 S. 2 HfÖVG enthaltene Verweis auf § 28 Abs. 5 HfÖVG geht nach der Neufassung des § 28 ins Leere. § 28 HfÖVG wird nach Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzentwurfs nur noch vier Absätze umfassen. Ein Bedarf für den Fortbestand von § 38 Abs. 2 Satz 2 HfÖVG besteht nicht.

Zu Nummer 19 (§ 43)

§ 43 entspricht § 99 BremHG, mit der Ergänzung in Abs. 1 Satz 2, dass jeweils ein Stellvertreter gewählt werden soll. Dies ist im Hinblick darauf von Bedeutung, dass die Gremien der HfÖV ohnehin eine geringe Personalstärke aufweisen, die nicht durch Vakanzen weiter verringert werden soll.

Zu Nummer 20 (§ 44)

1. Die Änderung in Absatz 2 entspricht der aktuellen Bezeichnung der senatorischen Behörde.
2. Absatz 3 Satz 2 ist nunmehr überflüssig, da auf den externen Studiengang „Steuern und Recht“ die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten keine Anwendung mehr findet.

Zu Nummer 21 (§ 45)

§ 45 gestaltet die Genehmigungsbedürftigkeit der Satzungen und Ordnungen der HfÖV nach dem Vorbild des § 110 BremHG aus, soweit nicht Besonderheit interner Studiengänge Abweichungen bedingen.

1. § 45 Abs. 1 entspricht § 110 Abs. 1 BremHG. Die Genehmigungspflicht der nach § 46 Absatz 1 zuständigen Behörde wird bezüglich der Einrichtung, Änderung und Auflösung von Studiengängen auf externe beschränkt, da über die Einrichtung interner Studiengänge gemäß § 17 Abs. 2 der Senat nach Anhörung der Hochschule entscheidet (siehe Artikel 1 Nummer 7). In diesen Fällen bedarf es keiner zusätzlichen Genehmigung durch eine senatorische Dienststelle.
2. § 45 Abs. 2 enthält eine Sonderregelung für interne Studiengänge. Die darin als genehmigungsbedürftig bezeichneten Ordnungen betreffen beamtenrechtliche Angelegenheiten im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 26 des Bremischen Beamtengesetzes und der Feststellung von Einstellungs Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 der Bremischen Polizeiaufbahnverordnung.
3. § 45 Abs. 3 entspricht im Wesentlichen § 110 Absatz 2 BremHG. Auf die Übernahme von § 110 Abs. 2 Satz 3 wird verzichtet, da die Übertragung der Genehmigungsbefugnis auf den Rektor durch Ziel- oder Leistungsvereinbarung nicht möglich ist. Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden entsprechend angepasst.
4. § 45 Abs. 4 bis 7 entsprechen § 110 Abs. 3 bis 7 BremHG.
5. § 45 Abs. 8 entspricht grundsätzlich § 110 Abs. 8 BremHG, bezieht aber die an der HfÖV geltenden Studienordnungen ein. Nicht im Amtsblatt zu veröffentlichen sind aus Praktikabilitätsgründen die Anlagen zu den Studienordnungen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Modulhandbücher. Sie werden an anderen bremischen Hochschulen nur hochschulintern veröffentlicht, weil sie bei diesen nicht Bestandteil der Prüfungsordnungen sind.

Zu Nummer 22 (§ 46)

§ 46 enthält eine Neuregelung der Zuständigkeit der senatorischen Behörden. Der ursprünglichen Aufgabenstellung der HfÖV entsprechend folgte die Organisation der Fachbereiche den laufbahnrechtlichen Zuständigkeiten der senatorischen Behörden, für deren Laufbahn jeweils ausgebildet wurde. Deshalb orientierte sich die aufsichtliche Zuständigkeit an den Fachbereichen und den Laufbahnen, für welche in den Fachbereichen jeweils ausgebildet wurde.

Mit der Einführung externer Studiengänge können weder die Fachbereiche noch die Laufbahnen als Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit beibehalten werden. Die Neuregelung richtet sich nicht nach der internen Organisation der Hochschule aus, sondern nach sachlichen Angelegenheiten, für welche nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats unterschiedliche Zuständigkeiten existieren.

1. § 46 Abs. 1 regelt Grundsätze der Zuständigkeitsordnung. Nr. 1 normiert die Regel- und Auffangzuständigkeit der Senatorin für Finanzen, bei welcher die HfÖV verwaltungsorganisatorisch ressortiert. Nr. 2 enthält eine Sonderregelung für interne Studiengänge, welche sich an der Laufbahnzuständigkeit der jeweiligen senatorischen Behörde orientiert.
2. § 46 Abs. 2 stellt sicher, dass in Angelegenheiten, welche nicht nur einen internen Studiengang betreffen, aber Auswirkungen auf einen solchen haben können, die Zuständigkeit der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Behörde nicht übergangen werden kann. Dies betrifft vor allem Angelegenheiten des Fachbereiches Polizeivollzugsdienst, in dem sowohl ein interner (Polizeivollzugsdienst) wie ein externer (Risiko- und Sicherheitsmanagement) Studiengang durchgeführt werden, jedoch etwa auch Änderungen lediglich des externen Studienganges Risiko- und Sicherheitsmanagement, für den nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 eine Zuständigkeit der Senatorin für Finanzen besteht. Hier wird aufgrund der fachlichen und personellen Verbindungen dieses Studienganges mit dem Studiengang Polizeivollzugsdienst regelmäßig die Möglichkeit bestehen, dass diesbezügliche Modifikationen sich auf den internen Studiengang auswirken.
3. § 46 Abs. 3 gewährleistet, dass die Zuständigkeit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung bei Anwendung des Abs. 1 gewahrt bleibt.
4. § 46 Abs. 4 enthält eine Regelung für Zuständigkeiten der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, die in hochschulrechtlichen Bestimmungen außerhalb des HfÖVG geregelt sind. Soweit diese Regelungen auf die HfÖV anwendbar sind, soll nach Satz 1 auch für diese die Zuständigkeitsordnung nach Abs. 1 gelten. Das ist sachgerecht, weil es teilweise nur eine Frage der Zweckmäßigkeit ist, ob eine Regelung ausdrücklich oder durch einen Verweis auf eine anderweitige Bestimmung in das HfÖVG aufgenommen wird. Satz 2 macht hiervon zwei Ausnahmen: Die Grundsätze für die Festsetzung von Semester- und Lehrveranstaltungszeiten (§ 48 BremHG) sollen für alle bremischen Hochschulen identisch sein, weshalb eine Sonderregelung für die HfÖV nicht in Betracht kommt. Ferner kann es im Land Bremen nur einen Hochschulgesamt- oder Wissenschaftsplan (§ 105 BremHG) geben. In beiden Fällen verbleibt die Zuständigkeit bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Satz 3 zieht hieraus die Konsequenz und bestimmt, dass Entscheidungen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, von denen die HfÖV betroffen ist, im Einvernehmen mit der jeweils nach Abs. 1 zuständigen Behörde getroffen werden. Das ist bereits jetzt geltendes Recht (§ 46 Abs. 2 Satz 2 HfÖVG).
5. § 46 Abs. 5 soll Zweifel darüber ausräumen, ob die pauschale Zuständigkeitsübertragung nach Abs. 4 Satz 1 auch für den Erlass von Rechtsverordnungen gilt. Hochschulrechtliche Rechtsverordnungen aufgrund des Bremischen Hochschulgesetzes bezüglich einer Lehrverpflichtungs- und Nachweisverordnung (§ 29 Abs. 1), der näheren Voraussetzungen einschließlich des Verfahrens für den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Abs. 5 sowie der Anpassung des von Studierenden zu leistenden Verwaltungskostenbeiträge an die Preis- und Kostenentwicklung (§ 109b Abs. 3), ferner aufgrund des Bremischen Studienkontengesetzes und des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes für die HfÖV sollen danach stets nur von der Senatorin für Finanzen erlassen werden können. Die Einvernehmenserfordernisse der Abs. 2 und 3 gelten auch in diesem Fall.
6. § 46 Abs. 6 entspricht dem geltenden § 46 Abs. 3 HfÖVG.

Zu Nummer 23 (§ 47)

1. § 47 Abs. 1 und 2 beziehen weitere Vorschriften des BremHG ein. Abs. 1 ist unverändert. In Abs. 2 werden notwendige Regelungen, welche nicht im HfÖVG enthalten sind, im Wege des Verweises auf das BremHG inkorporiert. Dabei gelten manche dieser Regelungen nur für Studierende externer Studiengänge, insbesondere wird es der HfÖV ermöglicht, Abgaben nach §§ 109 und 109b zu erheben und Studienkonten zu führen.
2. § 47 Abs. 3 ergänzt Abs. 2 durch die Anordnung der Geltung weiterer hochschulrechtlicher Regelungen außerhalb des BremHG. Insbesondere wird es der HfÖV ermöglicht, für diese Studiengänge nach den Vorschriften des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes Zulassungsbeschränkungen einzuführen.

3. § 47 Abs. 4 betrifft die studentische Selbstverwaltung, die erstmals auch für Studierende externer Studiengänge geregelt wird. Grundsätzlich gelten die entsprechenden Vorschriften des BremHG. Allerdings ist es wegen der geringen zahlenmäßigen Stärke dieser Studierenden weder möglich noch erforderlich, neben dem Allgemeinen Studentenausschuss einen Studierendenrat zu etablieren. Insofern bedarf die Studierendenschaft wegen des überschaubaren Personenkreises keiner Repräsentation, sondern kann die entsprechenden Funktionen selbst (direktdemokratisch) erfüllen.

Für Studierende interner Studiengänge übernimmt der Ausbildungsrat die Funktion des Allgemeinen Studentenausschusses. Das entspricht bereits geltendem Recht.

Zu Nummer 24

Die Änderung entspricht der aktuellen Bezeichnung der senatorischen Behörde in den verbleibenden Vorschriften.

II. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.